



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf



4. April 2016

Seite 1 von 4

Aktenzeichen 2635.2.2  
bei Antwort bitte angeben

Nadine Belge  
Telefon 0211 837-2549  
Telefax 0211 837-2697  
Nadine.belge@mfkjks.nrw.de

**Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend des  
Landtags Nordrhein-Westfalen am 10. März 2016:  
Bitte von Herrn Abgeordneten Tenhumberg um Informationen zum  
Umsetzungsstand der U3-Investitionsförderung und der Brücken-  
projekte (Kinderbetreuung in besonderen Fällen)**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in der Sitzung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend am  
10. März 2016 hat der Abgeordnete Herr Tenhumberg um schriftliche  
Informationen

- zum Stand der Umsetzung der U3-Investitionsförderung sowie
- zum Stand der Umsetzung der Brückenprojekte (Kinderbetreuung  
in besonderen Fällen

gebeten.

Ich bitte, den in sechzigfacher Ausfertigung beigefügten Bericht an die  
Mitglieder des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie weiterzulei-  
ten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Christina Kampmann

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf  
Telefon 0211 837-02  
Telefax 0211 837-2200  
poststelle@mfkjks.nrw.de  
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien  
704, 709, 719  
Haltestelle Poststraße



## Umsetzung U3-Investitionsförderung

Seite 2 von 4

Seit 2010 unterstützt die Landesregierung Kommunen und Träger mit erheblichen zusätzlichen Landesmitteln beim weiteren Ausbau der U3-Betreuungsplätze. Dieses Engagement hat mit den vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln in erheblichem Maße dazu beigetragen, dass in Nordrhein-Westfalen seit dem 1. August 2013 der Rechtsanspruch der ein- und zweijährigen Kinder auf einen Betreuungsplatz erfolgreich umgesetzt wird. Und der Ausbau der Plätze geht weiter. Dabei stellt die Landesregierung mit dem Haushalt 2016 auch für den Ausbau der U3-Plätze zusätzliche Mittel bereit. Bis einschließlich 2019 stehen hierfür insgesamt 100 Mio. Euro zur Verfügung.

Im Rahmen des gesamten U3-Programms kommt es u.a. bedingt durch Verwendungsnachweisprüfungen immer wieder zu Rückflüssen. Die zurückgeflossenen Mittel wurden und werden – ebenso wie bewilligte, aber nicht in Anspruch genommene Mittel – so lange wie möglich unmittelbar wieder für weitere Bewilligungen zur Verfügung gestellt.

Im Dezember 2015 standen insgesamt rd. 80 Mio. Euro zur Verfügung, die Summe der noch nicht gebundenen Mittel ist durch weitere Bewilligungen inzwischen auf rd. 63. Mio. Euro abgeschmolzen.

### Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013-2014

Die Investitionsmittel aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013-2014 des Bundes (Verfügungsrahmen NRW: 126.434.368,85 Euro) waren in Nordrhein-Westfalen zum Stichtag 31. März 2014 vollständig bewilligt. Derzeit stehen hier aus Rückflüssen noch rd. 45.000 Euro für Bewilligungen zur Verfügung.

### Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018

Im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2015-2018 stehen nach derzeitigem Stand noch rd. 25 Millionen Euro (Verfügungsrahmen NRW: 118.631.959,00 Euro) für Bewilligungen zur Verfügung. Diese Mittel müssen nach den geltenden Regelungen des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) bis zum 30. Juni 2016 bewilligt sein, ansonsten fließen sie an andere Länder.

### Landesmittel U3-Ausbau

Seite 3 von 4

Im Rahmen des Landesinvestitionsprogramms zum U3-Ausbau stehen derzeit noch rd. 38 Millionen Euro für Bewilligungen zur Verfügung.

Die Landesmittel wurden ab 2011 den Jugendämtern zur eigenständigen Entscheidung über den Mitteleinsatz direkt zur Verfügung gestellt (fachbezogene Pauschalen). Der Einsatz der zur Verfügung gestellten Mittel musste durch rechtsverbindliche Bestätigung nachgewiesen werden. Bei den derzeit noch zur Verfügung stehenden Landesmitteln handelt es sich um Mittel, die den Jugendämtern in der Zeit von 2010 bis 2014 zur Verfügung gestellt, jedoch von diesen nicht für die Schaffung neuer U3-Plätze genutzt wurden und daher im Haushaltsjahr 2015 in den Landeshaushalt zurückgeflossen sind. Diese Mittel stehen als zweckgebundene Mittel weiterhin bis Ende 2018 für Bewilligungen zur Verfügung.

### **Umsetzung Brückenprojekte (Kinderbetreuung in besonderen Fällen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und vergleichbaren Lebenslagen)**

Die Landesregierung unterstützt die Jugendämter seit 2015 über die Leistungen des Kinderbildungsgesetzes hinaus mit der Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten, die Flüchtlingskinder und deren Eltern an institutionalisierte Formen der Kindertagesbetreuung heranführen sollen. In diesen sogenannten „Brückenprojekten“ werden die Kinder gezielt und nach ihren spezifischen Bedürfnissen gefördert.

Das Förderprogramm wird sehr gut angenommen. Die Landesregierung hat die Mittel gegenüber dem Vorjahr deshalb noch einmal deutlich aufgestockt, so dass für 2016 nunmehr 20 Mio. Euro zur Verfügung stehen. Die Antragsfrist für Maßnahmen, die im Jahr 2016 stattfinden sollen, endete am 1. Oktober 2015. Da es sich hierbei nicht um eine Ausschlussfrist handelt, sind Antragstellungen nach wie vor möglich.

Bisher (Stand 10.03.2016) wurden von den Landesjugendämtern für das Jahr 2016 Förderanträge zur Kinderbetreuung in besonderen Fällen mit einem Volumen von insgesamt rd. 15 Mio. Euro bewilligt. Es liegen noch weitere Projektanträge vor, die, soweit sie die förderrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, kurzfristig bewilligt werden sollen. Insofern kann damit gerechnet werden, dass die für die Förderung von Projekten für

niedrigschwellige Betreuungsangebote in Titel 633 89 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in naher Zukunft ausgeschöpft sein dürften. Falls zusätzlicher Mittelbedarf über die bereitstehenden 20 Mio. Euro hinaus besteht, gibt es die haushaltsrechtliche Möglichkeit im Rahmen von Deckungsfähigkeit zusätzliche Anträge zu bewilligen.

Seite 4 von 4

Der Abruf der Mittel erfolgt entsprechend den Maßgaben der Landeshaushaltsordnung.